

SCHACH MAGAZIN 64

Anzeigentarif 20








gültig ab 1. Januar 2022

Auflage: 6500 Exemplare
Erscheinungsort: Bremen
Fachrichtung: Schachsportzeitung

Zeitschriftenformat DIN A4, 210 mm breit, 297 mm hoch

Satzspiegel 180 mm breit, 260 mm hoch
4 Spalten je 45 mm breit,
1/1 Seite = 1040 mm

Anzeigenformate und Preise - s/w und 4c

	1/1 Seite 180 x 260 mm € 800,-
	3/4 Seite 180 x 192 mm € 610,-
	2/3 Seite 122 x 260 mm € 560,-
	1/2 Seite 90 x 260 mm 180 x 128 mm € 455,-
	1/3 Seite 60 x 260 mm € 320,-
	1/4 Seite 90 x 128 mm 180 x 62 mm € 240,-
	1/8 Seite 90 x 62 mm 180 x 30 mm € 130,-

Grundpreis je einspaltige, 45 mm breite Millimeterzeile s/w € -,85

Platzzuschläge für verbindliche Platzvorschriften 20 %

Vorzugsplätze 2. Umschlagseite € 845,-
4. Umschlagseite € 895,-

Anschnittzuschläge 1/1 Seite (210 x 297 mm) + 3 mm Beschnittzugabe 10 %

Anzeigen über Bund 20 %

Alle %-Zuschläge verstehen sich vom Anzeigengrundpreis

Den hier aufgeführten Preisen ist jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzufügen.

Verlag Carl Ed. Schünemann KG,
Zweite Schlachtpforte 7, 28195 Bremen

Postanschrift Schünemann-Haus, 28174 Bremen

Telefon (04 21) 3 69 03-72

Fax (04 21) 3 69 03-34

E-Mail anzeigen@schuenemann-verlag.de

Erscheinungsweise monatlich

Anzeigenschluss 25 Tage vor Erscheinen

Rücktrittsrecht 8 Wochen vor Anzeigenschluss,
Durchhefter ausgenommen

Zahlungsbedingungen netto bei Zahlung sofort nach Rechnungserhalt, 2 % Skonto bei echter Vorauszahlung. Reine Barauslagen (z. B. Postgebühren bei Beilagen) sind nicht skontofähig.

Zahlungsmöglichkeiten Postbank Hamburg • IBAN DE73 2001 0020 0313 9782 04
BIC PBNKDEFF

Nachlässe bei Abnahme innerhalb von 12 Monaten

Malstaffel	3 x	6 x	9 x	12 x	24 x
	3 %	5 %	7 %	10 %	15 %

Mengenstaffel	3 Seiten	6 Seiten	12 Seiten	24 Seiten
	5 %	10 %	15 %	20 %

Beilagen bis 25 g Gewicht, je Tausend € 95,- (zuzüglich Postgebühren), bei Frankolieferung an die Druckerei, höheres Gewicht auf Anfrage, **(5 Muster vorab an Verlag)**, **Höchstformat** 297 mm hoch, 210 mm breit

Durchhefter nur vierseitig, Papiergewicht max. 120 g/m².
Pro Tausend € 125,- zzgl. Postgebühr. Anlieferung gefalzt und unbeschnitten.
Format: 30,5 cm x 43 cm. Für Falzen werden gegebenenfalls € 21,- p. Tsd. in Rechnung gestellt.

Versandanschrift für **Beilagen**
Druckhaus Hamburg GmbH & Co. KG
Auftrag „Schach-Magazin 64“
Am Hilgeskamp 51-57
28325 Bremen

für **Durchhefter**
auf Anfrage

Lieferung bis spätestens 20 Tage vor Erscheinen des Heftes,
5 Handexemplare vorab an Verlag.

Die **Begleitpapiere** sollten Angaben über die Stückzahl der Transporteinheiten, Zeitschriftentitel und Heftnummern enthalten. Außerdem sollte an jeder Verpackungseinheit sichtbar ein Muster angebracht sein.

Druckverfahren Offsetdruck

Grundschrift im Anzeigenteil 8 pt.

Druckunterlagen CD oder DVD mit PDF-, Jpg-, Tiff- und EPS-Dateien.
Andere Formate auf Anfrage.

SCHACH MAGAZIN 64

Medien-Informationen 2022

Kurzcharakteristik:	Alles für den Schachfreund: Kommentare und Kritik, Informationen für Vereinsmitglieder, Trainingsspiele, Meisterpartien, Ergebnisdienst, Auslandskorrespondenten berichten.	Themenhefte:	nein
Organ:	-	Bezugspreis:	Jahresabonnement € 67,20 inkl. Versandkosten und MwSt. (Inland) Einzelpreis € 6,-
Herausgeber:	Carl Ed. Schünemann KG, Bremen		
Chefredakteur:	Otto Borik borik@schach-magazin.de		
Erscheinungsweise:	monatlich		
Verlag:	Carl Ed. Schünemann KG, Zweite Schlachtpforte 7, 28195 Bremen		
Postanschrift:	Schünemann-Haus, 28174 Bremen		
Telefon:	(04 21) 3 69 03 72		
Fax:	(04 21) 3 69 03-34		

Geschäftsbedingungen „SchachMagazin 64“

1. Anzeigenauftrag im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziff. 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag/ die Anzeigenverwaltung nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag/ der Anzeigenverwaltung zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages/ der Anzeigenverwaltung beruht.
5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.
6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag/ der Anzeigenverwaltung mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Herausgebers oder des Verlages abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich bestätigten Aufträgen können Anzeigen und Beilagen zurückgewiesen werden, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen des Herausgebers oder des Verlages gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Vertretern aufgegeben werden. Beilagen- und Einhefteraufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen bzw. Einhefter ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Liefert der Auftraggeber die erforderlichen Druckunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig, kann der von ihm bestellte Raum mit den entsprechenden Mindestangaben versehen und vom Auftragnehmer gestaltet werden; die Zahlungspflicht des Auftraggebers bleibt bestehen. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
9. Der Auftraggeber hat bei ganz- oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeigen Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht. Bei Verzug hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen, bevor er vom Vertrag zurücktreten kann. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verlegers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. In allen Fällen, in denen die Haftung bei Fahrlässigkeit des Verlegers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen zwar nicht ausgeschlossen, jedoch beschränkt werden kann, ist die Haftung dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei versteckten Mängeln – innerhalb von 4 Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
12. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, werden Rechnung und Beleg sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Bekanntwerden wesentlicher Verschlechterungen der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass.
14. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages/ der Anzeigenverwaltung über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
15. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
16. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibbriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postwege weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden 4 Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Postzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
17. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages. Zuviel angelieferte Prospekte werden – falls nicht anders vereinbart – nach Ablauf eines Monats vernichtet.
18. Alle Aufträge werden ausschließlich zu den vorgenannten „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ einschließlich der zusätzlichen Geschäftsbedingungen abgeschlossen, entgegenstehende „Bedingungen“ haben keine Geltung, es sei denn, dass sie schriftlich anerkannt werden.
19. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit, sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Bestätigung des Verlages. Im Falle des Nichterscheins infolge höherer Gewalt übernimmt der Verlag keine Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprache des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gelegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzl. Bedingung des Verlages: Bei Änderung der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.